

Begründung der Beschuldigteneigenschaft

BGH, Urteil vom 30.12.2014 – 2 StR 439/13, NStZ 2015, 291 (LG Köln)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG hat den Angeklagten SK wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen verurteilt. Dem liegt ein Verschwinden der Ehefrau des Angeklagten, LK, seit dem 18.4.2007 zu Grunde. Hiergegen hat der Angeklagte eine Verfahrensrüge eingelegt. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 28.4.2007 gab eine Bekannte von LK eine Vermisstenanzeige bei der Polizei auf. Durch Befragungen erfuhr die Polizei von der Trennungssituation der Eheleute, von dem Geldangebot an LK für den Fall, dass sie das Land verlassen und ihr Kind zurücklassen würde, und von Reparaturarbeiten, die der Angeklagten SK in der Wohnung seiner Ehefrau ausgeführt hat. Am 3.8.2007 ersuchte der zuständige Kriminalhauptkommissar L den Sachbearbeiter des Jugendamts G telefonisch um Unterstützung. Dieses Telefonat hielt der Zeuge G in einer E-Mail an die anderen Mitarbeiter des Jugendamts fest. In dieser E-Mail heißt es unter anderem, dass sich bei der Polizei verdichtende Verdachtsmomente gegen den Kindesvater SK ergeben und dass sich Herr SK bereits in Widersprüche verstrickt hat. Es bestehe ein sich verdichtender Tatverdacht. Zudem bat L den Jugendamtsmitarbeiter um Mitteilung bei weiteren aufkommenden Verdachtsmomenten. Bei einem weiteren Telefonkontakt zwischen dem Jugendamtsmitarbeiter und KHK L am 6.8.2007 notierte G, dass die Ermittlungen noch ergebnisoffen sind und dass noch nicht von einem Mordfall gesprochen werden kann. Der Datenschutz des Jugendamtes bleibe bestehen. Am 14.8.2007 vernahm KHK L den Angeklagten SK als Zeugen. Hierbei wurde er über seine Rechte nach §§ 52 I, 55 I StPO belehrt. Am 22.8.2007 wurde gegen SK förmlich ein Strafverfahren eingeleitet und beim Ermittlungsrichter die Gestattung von Überwachungsmaßnahmen erlangt. Am 6.11.2007 wurde der Angeklagte SK als Beschuldigter vernommen und gem. §§ 163a IV, 136 I 2 StPO belehrt. In der Hauptverhandlung widersprach der Verteidiger des Angeklagten der Verwertung der Zeugenaussagen der Polizeibeamten über die Aussagen des Angeklagten SK aus seinen Vernehmungen im Vorverfahren. KHK L gab an, dass er zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung des Angeklagten am 14.8.2007 noch keinen konkreten Tatverdacht gegen diesen gehabt habe.

Das LG lehnte ein Beweisverwertungsverbot ab, da es annahm, dass der Angeklagte SK zurzeit seiner Zeugenvernehmung am 14.8.2007 noch nicht als Beschuldigter einzustufen gewesen sei.

Die Revision des Angeklagten hat im Ergebnis keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst die Voraussetzungen dar, wann eine Beschuldigteneigenschaft besteht. Erforderlich ist nicht nur das objektive Bestehen eines Verdachts, sondern auch ein Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden, der sich in einem Willensakt manifestiert. Ein solcher Willensakt liegt immer dann vor, wenn förmlich ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person eingeleitet wird. Die Beschuldigteneigenschaft kann aber auch konkludent entstehen ohne förmliche Verfahrenseinleitung. Entscheidend ist, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten bei seinen Aufklärungsmaßnahmen nach außen darstellt. Das Strafverfahren ist demnach bereits eingeleitet, sobald die Ermittlungsbehörde eine Maßnahme trifft, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild darauf abzielt, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen. Ist eine Ermittlungshandlung darauf gerichtet, die vernommene Person als Täter einer Straftat zu überführen, kommt es nicht mehr darauf an, wie der Ermittlungsbeamte sein Verhalten rechtlich bewertet.

Nach diesen Maßstäben lag bereits bei der Vernehmung am 14.8.2007 eine Beschuldigtenstellung des Angeklagten vor. Entscheidend ist das Telefongespräch des KHK L vom 3.8.2007 mit dem Jugend-

amtsmitarbeiter. Dies stellt eine strafprozessuale Ermittlungshandlung nach § 161 I 1 StPO dar, da aufgrund eines sich verdichtenden Verdachts eine fremde Behörde um Mitteilung weiterer Verdachtsmomente gebeten wurde. Zwar erfolgte in dem Gespräch vom 6.8.2007 eine Relativierung. Diese hatte aber nur den Zweck den Datenschutz zu wahren und kann nichts an der Qualität der vorher erfolgten Verdächtigung ändern. Zwar soll wegen der Nachteile für einen Beschuldigten eine vorzeitige Inculpation vermieden werden, allerdings spielt dieser Aspekt hier keine Rolle, da bereits eine Außenwirkung gegenüber dem Jugendamt eingetreten ist.

Folglich hätte der Angeklagte bereits am 14.8.2007 gem. § 163a IV i.V.m § 136 I 2 StPO belehrt werden müssen. Dieser Mangel kann nicht durch eine Belehrung nach § 55 II StPO kompensiert werden. Damit besteht ein Beweisverwertungsverbot für diese Vernehmung. In Betracht käme auch das Erfordernis einer qualifizierten Belehrung für die nachfolgende Beschuldigtenvernehmung. Ob dies zu einem Beweisverwertungsverbot führt oder nicht, war nach Ansicht des BGH hier nicht zu entscheiden.

Es steht zumindest fest, dass das Urteil nicht auf der Nichtbeachtung von Beweisverwertungsverböten bezüglich der Zeugenvernehmung oder – gegebenenfalls – bezüglich der Beschuldigtenvernehmung beruht. Das LG hat über diese Vernehmungen hinaus Beweis erhoben durch Angaben des Angeklagten gegenüber 13 Zeugen in einem Telefax vom 30.4.2007 und einer eidesstaatlichen Versicherung vom 29.5.2007. Auf die Angaben in den genannten Vernehmungen kam es nicht an.

III. Problemstandort

Der BGH stellt in dieser Entscheidung die Voraussetzungen für das Entstehen einer Beschuldigteneigenschaft ausführlich dar. Dabei macht er deutlich, dass es nicht auf die rechtliche Bewertung des Ermittlungsbeamten bezüglich seines Verhaltens ankommt, sondern dass allein das äußere Erscheinungsbild des Verhaltens des Ermittlungsbeamten entscheidend ist. Dies hat entscheidende Auswirkungen für die Belehrungspflichten der Ermittlungsbeamten nach §§ 136 I 2, 163a IV StPO und einem daraus entstehenden Beweisverwertungsverbot. Auch stellt sich hier die umstrittene Frage nach dem Erfordernis einer qualifizierten Belehrung für die anschließenden Vernehmungen und einem resultierenden Beweisverwertungsverbot bei Verstoß.